

Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AÖR – (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

vom 30.04.2009

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2017 *)

Der Verwaltungsrat hat am 26.02.2009 auf Grund des

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294),

der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2.3.2006 (GVBl. S. 97),

folgende Satzung beschlossen:

*) Änderungshistorie am Dokumentende

| INHALTSÜBERSICHT | Seite |
|--|---|
| I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | |
| § 1 Abgabearten | 3 |
| II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag | |
| § 2 Beitragsfähige Aufwendungen | 4 |
| § 3 Gegenstand der Beitragspflicht | 4 |
| § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet | 5 |
| § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung | 5 |
| § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung | 8 |
| § 7 Entstehung des Beitragsanspruches | 9 |
| § 8 Höhe des Beitrages | 10 |
| § 9 Vorausleistungen | 10 |
| § 10 Ablösung | 10 |
| § 11 Beitragsschuldner | 10 |
| § 12 Veranlagung und Fälligkeit | 10 |
| III. Abschnitt: Laufende Entgelte | |
| § 13 Entgeltsfähige Kosten | 11 |
| § 14 Erhebung von Benutzungsgebühren | 11 |
| § 15 Gegenstand der Gebührenpflicht | 11 |
| § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung | 12 |
| § 17 Gebührenhöhe | 12 |
| § 18 Gewichtung von Schmutzwasser | 12 |
| § 19 Regelung für den Weinbau | 13 |
| § 20 Absetzung von Wassermengen | 14 |
| § 21 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung | 15 |
| § 22 Gebührenhöhe | 16 |
| § 23 Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser | 16 |
| § 24 Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | 16 |
| § 25 Entstehung des Gebührenanspruches | 16 |
| § 26 Vorausleistungen | 17 |
| § 27 Gebührenschuldner | 17 |
| § 28 Festsetzung und Fälligkeiten | 17 |
| IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen | |
| § 29 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse | 17 |
| § 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen | 18 |
| V. Abschnitt: Abwasserabgabe | |
| § 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter | 19 |
| VI. Abschnitt: Inkrafttreten | |
| § 32 Inkrafttreten | 19 |
| Anlage 1 | Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen |
| Anlage 2 – 9 | Pläne Einzugsgebiet mit räumlichen Erweiterungen |

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Der EWL betreibt in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

Schmutzwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung.

- (2) Der EWL erhebt:

Einmalige Beiträge nach Abschnitt II:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach den §§ 2 ff dieser Satzung.

Laufende Entgelte nach Abschnitt III:

2. Benutzungsgebühren zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers nach den §§ 13 ff dieser Satzung sowie Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser nach § 23 dieser Satzung .
3. Zusatzgebühren für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe nach § 19 dieser Satzung
4. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 24 dieser Satzung.
5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 31 dieser Satzung.

Aufwendungsersätze für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach Abschnitt IV:

6. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.
7. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.

- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die

Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Der EWL erhebt einmalige Beiträge für die auf die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken (Grundstücksanschlüsse) im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück beim Mischsystem und zweier Anschlussleitungen beim Trennsystem.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von dem EWL aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
 6. Die bewerteten Eigenleistungen des EWL, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich der EWL bedient, entstehen.
- (3) Für die übrigen Einrichtungsteile erhebt der EWL weder einmalige Beiträge noch wiederkehrende Beiträge.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4**Ermittlungsgebiet und Ermittlungsgrundsätze**

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen eines repräsentativen Teils der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die der EWL bis zum 31.12.2006 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.
- (3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle gewerblichen Grundstücke, für die der EWL ab dem 01.01.2007 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.
- (4) Die Abgrenzung zwischen dem Gebiet der erstmaligen Herstellung und dem der räumlichen Erweiterung erfolgt aufgrund der dieser Satzung als Anlagen Nr. 2 bis 9 beigefügten Pläne.

§ 5**Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v.H.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.

- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Ziffer 1 – 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäusern durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Ziffern 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Ziffer 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und / oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Ziffer 7, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss angesetzt.
 7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.“

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5), gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach

Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplans ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

| | |
|---|-----|
| a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) | 0,2 |
| b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) | 0,2 |
| c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) | 0,8 |
| d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) | 0,8 |
| e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) | 1,0 |
| f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) | 0,4 |

(3) Für die nachstehende Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,7
 - b) mit Tribüne 0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1

- | | |
|--|-----|
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |
| (4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht: | |
| 1. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |
| (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Nummer 3 werden zusätzlich berücksichtigt. | |
| (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche. | |

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

§ 8

Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitragssatz für das Schmutzwasser beträgt für das Gebiet
 1. der ersten Herstellung nach § 4 Abs. 2 3,56 €
 2. der räumlichen Erweiterung nach § 4 Abs. 3 4,10 €je m² gewichteter Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz für das Niederschlagswasser beträgt für das Gebiet
 1. der ersten Herstellung nach § 4 Abs. 2 10,32 €
 2. der räumlichen Erweiterung nach § 4 Abs. 3 5,80 €je m² gewichteter Grundstücksfläche.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von dem EWL Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 10

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragsatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte**§ 13****Entgeltfähige Kosten**

- (1) Der EWL erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage, Gebühren. Die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung, Instandsetzung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.

§ 14**Erhebung von Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 13), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. über die Benutzungsgebühren für das Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 13) 100 v.H. über die Benutzungsgebühren für das Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 15**Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 16**Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die über Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen eingeleitete Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück sonstige gewonnene Wassermenge und
 4. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 bis 3 zusammensetzt.Die in Nr. 2 bis 4 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und dem EWL für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.
Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit der EWL auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von dem EWL unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 17**Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers beträgt je m³ 1,42 €.

§ 18**Gewichtung von Schmutzwasser**

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder Zweistundenmischprobe nach

DIN 38409 H 41/H42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN EN 1899-1 für Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN EN 1189 für Phosphat, gesamt

DIN 38409 H 34 für gebundener Stickstoff, gesamt

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von dem EWL durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Der EWL entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder Zweistundenmischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder Zweistundenmischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet - folgende Werte:

CSB 700 mg/l

BSB₅ 350 mg/l

P_{ges} 15 mg/l

Stickstoff 60 mg/l .

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 2 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v.H., an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Messungen und Untersuchungen.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat der EWL vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 19

Regelung für den Weinbau

- (1) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe erhebt der EWL eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,28 € für je angefangene 500 m² selbst bewirtschaftete Weinbauertragsfläche. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird je

angefangene 750 Liter Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche erhoben. Soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere Betriebe abgeben, werden nur diese entsprechend veranlagt.

- (3) Soweit Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe nach Abs. 2 bei selbst bewirtschafteten Weinbauertragsflächen 750 Liter Most oder Wein je angefangene 500 m² Weinbau-ertragsfläche nicht erzeugen, werden ihnen die nach Abs. 2 zugekauften, verarbeiteten oder gelagerten Most- oder Weinmengen bis zu der rechnerisch ermittelten Vorhaltung (750 Liter je angefangene 500 m²) auf Antrag nicht angerechnet.

§ 20

Absetzung von Wassermengen

- (1) Wassermengen, die nach § 16 Abs. 2 zu ermitteln sind, und nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenabrechnung beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 bis 4 entsprechend. Der Zähler muss von dem EWL gegen Entrichtung einer Gebühr von 20,00 € abgenommen werden. Ist ein Nachweis nicht möglich oder bestehen begründete Bedenken an der Richtigkeit der gemeldeten Wassermengen, so wird die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wassermenge unter Zugrundelegung anerkannter Erfahrungswerte von dem EWL geschätzt.
- (2) Für die Bewässerung eines Hausgartens mit einer Größe von mehr als 200 m² werden auf Antrag ohne Nachweis bei der Bemessung der Gebühren folgende Absetzungen gewährt:

| | | |
|-------------|------------------------------|---------------------|
| Gartengröße | von 201 – 350 m ² | 30 m ³ |
| | von 351 – 500 m ² | 40 m ³ |
| | von 501 – 650 m ² | 50 m ³ |
| | von 651 – 800 m ² | 60 m ³ |
| | über 800 m ² | 70 m ³ . |

Werden nachweislich mehr als die in Satz 1 genannten Wassermengen zur Bewässerung des Hausgartens verbraucht, so wird diese Wassermenge bei der Bemessung der Gebühren abgesetzt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die gemeldeten Wassermengen von durchschnittlichen Verbrauchswerten erheblich ab, so dass begründete Bedenken an deren Richtigkeit bestehen, ist der EWL berechtigt nach Abs. 1 Satz 4 zu verfahren.

(3) Die Anträge nach Abs. 1 sind jährlich, die Anträge nach Abs. 2 nur einmal zu stellen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei dem EWL eingegangen sein.

(4) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektars entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. bei Weinbau, Obstanbau, Tabakbau | 8 m ³ , |
| 2. bei Gemüsebau | 5 m ³ , |
| 3. bei Ackerbau | 2 m ³ |

der Wassermenge abgesetzt.

(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen.

Dabei gelten

- | | |
|--|-----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0, |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchbestand | als 1,0, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Eine Absetzung entfällt, soweit für die Gartenbewässerung, für Pflanzenschutzspritzungen und die bei der Viehhaltung die benötigten Wassermengen nicht aus dem Leitungssystem der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden.

(7) Eine Absetzung entfällt auch, soweit dabei im jährlichen Abrechnungszeitraum 35 m³ der Abwassermenge unterschritten würde oder eine Absetzung nach Abs. 1 erfolgt.

§ 21

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Ergeben sich bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle m² abgerundet.
- (2) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
- (3) Gegen Vorlage entsprechender Nachweise werden folgende tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen mit folgenden Vomhundertsätzen berücksichtigt:
 1. Gründächer
 - a. von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H.,
 - b. von h > 10 cm mit 40 v. H..
 2. Versickerungsfähiges Pflaster mit 50 v. H..
 3. Von bebauten und befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser dem Haushalt oder Gewerbebetrieb als Brauchwasser zugeführt wird, welches durch Wasserzähler nach § 16 Abs. 2 Sätze 4 zu messen ist, werden folgende Flächen angesetzt:
 - a. bei einem Zisternenvolumen von 0 m³ bis 1 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 100 v. H.,
 - b. bei einem Zisternenvolumen von 1 m³ bis 4 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche ein Vomhundertsatz, der sich aus der Formel
$$90 - 10 * V_s$$
errechnet (V_s ist das Zisternenvolumen in m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche),
 - c. bei einem Zisternenvolumen über 4 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 50 v. H..

§ 22**Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers beträgt je m² der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossene Fläche 0,46 €.

§ 23**Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser**

- (1) Für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser, das gemäß § 5 Abs. 6 der Abwassersatzung in die Abwasseranlage eingeleitet wird, werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Menge des eingeleiteten Wassers in m³.
- (3) Die Gebühr je m³ nicht verunreinigtes Grundwasser und nicht verunreinigtes sonstiges Wasser beträgt zehn vom Hundert der Gebühr, die für die Ableitung von Niederschlagswasser je m² bei 600 mm Jahresniederschlagsmenge gemäß § 22 zu erheben ist.
- (4) Für verunreinigtes Grundwasser und verunreinigtes sonstiges Wasser wird eine Gebühr je m³ entsprechend § 17 erhoben. § 5 Abwassersatzung und § 18 und 19 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 24**Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben**

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt der EWL eine Gebühr in Höhe von 9,89 € je m³ abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 25**Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei leitungsgebundener Entsorgung mit Ablauf des durch die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AÖR über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Abrechnungszeitraumes.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 24 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben.

- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Abrechnungsjahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Abrechnungsjahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, für den der Wechsel des Gebührenschuldners angezeigt wird. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 26

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Abrechnungszeitraumes werden von dem EWL Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Jahresgebühr des abgelaufenen Abrechnungsjahres oder dem Entgelt für das laufende Abrechnungsjahr.
- (2) Die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die angeforderten Vorausleistungen werden auf die Jahresgebühr angerechnet. Sofern die angeforderten Vorausleistungen tatsächlich geleistet wurden, werden Überzahlungen erstattet bzw. verrechnet.
- (3) Die Fälligkeiten der Vorausleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer, die dinglich Nutzungsberechtigten oder diejenigen, die auf dem Grundstück ein Gewerbe betreiben. Im Falle des § 19 ist auch der Weinbaubetreibende Gebührenschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner, soweit für jedes Wohnungs- und Teileigentum ein eigener Wasserzähler vorhanden ist.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde am Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 28**Festsetzung und Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**§ 29****Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen nach § 10 Abwassersatzung, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind dem EWL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind dem EWL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz entsteht mit Abnahme der abgeschlossenen Arbeiten. Dieser wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30**Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der EWL kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Abwassersatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern, den dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder dem Gewerbetreibenden auf dem Grundstück verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 der Abwassersatzung. Dies gilt auch für Untersuchungen von Abwasser in der Kanalisation, wenn ein direkter betriebsbezogener Zusammenhang besteht.
- (2) Soweit dem EWL für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den in Abs. 1 genannten Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (3) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die dem EWL für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (4) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (5) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe**§ 31****Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird der EWL insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter geschuldet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 30.04.2009
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

gez. Bernhard Eck

Bernhard Eck
Vorstand

Anlage 1**Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

| Kostenstelle | Schmutzwasser | Niederschlagswasser |
|--|---|---------------------|
| 1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung | 100 v.H. | 0 v.H. |
| 2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage | 50 v.H. | 50 v.H. |
| 3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke | 0 v.H. | 100 v.H. |
| 4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser) | 50 v.H. | 50 v.H. |
| 5. andere Leitungen (Flächenkanalisation) | 40 v.H. | 60 v.H. |
| 6. Pumpanlagen | je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend | |
| 7. Grundstücksanschlüsse | 55 v.H. | 45 v.H. |

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

- *) geändert durch Satzung vom 10.11.2009
Stadtratsbeschluss vom 10.11.2009
In Kraft seit 20.11.2009
- ***) geändert durch Satzung vom 22.06.2011
Stadtratsbeschluss vom 21.06.2011
In Kraft seit 01.10.2011
- ****) geändert durch Satzung vom 14.12.2011
Verwaltungsratsbeschluss vom 24.11.2011
Stadtratsbeschluss vom 13.12.2011
In Kraft seit 01.01.2012
- *****) geändert durch Satzung vom 06.01.2015
Verwaltungsratsbeschluss vom 16.10.2014
Stadtratsbeschluss vom 16.12.2014
In Kraft seit 01.01.2015
- *****) geändert durch Satzung vom 27.01.2016
Verwaltungsratsbeschluss vom 10.12.2015
Stadtratsbeschluss vom 26.01.2016
In Kraft seit 01.02.2016
- *****) geändert durch Satzung vom 03.05.2016
Verwaltungsratsbeschluss vom 21.04.2016
Stadtratsbeschluss vom 26.04.2016
In Kraft seit 13.05.2016
- *****) geändert durch Satzung vom 15.12.2016
Verwaltungsratsbeschluss vom 08.12.2016
Stadtratsbeschluss vom 13.12.2016
In Kraft seit 01.01.2017
- *****) geändert durch Satzung vom 20.12.2017
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 07.12.2017
Stadtratsbeschluss vom 19.12.2017
in Kraft seit 01.01.2018